

## Verordnung

# über die Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon und Beauftragung

(vom 17. September 2014)

*Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf Art. 128 und 128a der Kirchenordnung<sup>1</sup>,*

*beschliesst:*

### A. Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon

#### § 1 Anerkannte Ausbildungen

Grundsätzlich ist für den sozialdiakonischen Beruf gemäss der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz vom 1.1.2008 eine doppelte Qualifikation notwendig: Eine sozialfachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF und eine durch die Diakonatskonferenz anerkannte kirchlich-theologische Qualifikation.

Weiter wird die integrierte Ausbildung am Theologisch-Diakonischen Seminar, Aarau anerkannt. Alle bisher anerkannten Ausbildungen behalten ihre Anerkennung.

---

<sup>1</sup> Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

## **§ 2 Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon**

Zuständig für die Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon ist der Synodalrat. Das Gesuch um Zulassung ist dem Synodalrat unter Beilage der erforderlichen Unterlagen betreffend Ausbildung rechtzeitig vor Vertragsabschluss zuzustellen.

Voraussetzung zur Zulassung ist die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche.

## **§ 3 Zeitlich beschränkte Zulassung für Bewerbende ohne kirchlich-theologische Qualifikation**

Personen, die nur über die sozialfachliche Qualifikation verfügen, werden vom Synodalrat auf beschränkte Zeit zugelassen unter der Bedingung, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren die kirchlich-theologische Qualifikation abschliessen. Die Kantonalkirche ist jährlich über den Stand der Ausbildung zu informieren. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, verlieren die Bewerbenden ihre Zulassung.

Mit Abschluss der kirchlich-theologischen Qualifikation sind die Bewerbenden gemäss § 1 als Sozialdiakonin/Sozialdiakon zugelassen und anerkannt.

## **§ 4 Ausserordentliche Zulassung für Bewerbende ohne anerkannte Ausbildung**

Personen, die über keine anerkannte Ausbildung verfügen, benötigen eine ausserordentliche Zulassung. Dafür muss ein Gesuch über die Kantonalkirche an die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen der Diakonatskonferenz gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Bewerbenden bereit sind, zusätzliche Ausbildungselemente zu absolvieren zur Ergänzung fehlender Elemente zwischen der vorliegenden Ausbildung und den von der Diakonatskonferenz erlassenen „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“.

Sobald die durch die Fachkommission zur Überprüfung festgelegten Auflagen erfüllt sind, beurteilt die Fachkommission, ob die Voraussetzungen zur ausserordentlichen Zulassung erfüllt sind, und stellt dem Synodalrat Antrag.

## **§ 5 Äquivalenzbestätigung**

Personen mit einer ausländischen Ausbildung benötigen für die Zulassung eine Äquivalenzbestätigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

## **B. Beauftragung**

### **§ 6 Register und Urkunde**

Das Synodalsekretariat führt im Auftrag des Synodalrats ein Register der beauftragten Personen. Der Registereintrag erfolgt nach dem Gottesdienst zur Beauftragung.

Die Beauftragung wird mittels einer Urkunde bestätigt.

### **§ 7 Gültigkeit ähnlicher Formen kirchlicher Indienstnahme**

Die vom Synodalrat vorgenommenen altrechtlichen freiwilligen Ordinationen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die in anderen Mitgliedkirchen des SEK vollzogenen Ordinationen und jene des ehemaligen Diakonenhauses Greifensee.

Die betreffenden Personen können sich auf Gesuch hin in das Register der beauftragten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone eintragen lassen. Ihre Ordination wird speziell vermerkt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon vom 4. März 2009 aufgehoben.

Luzern, 17. September 2014

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *David A. Weiss*

Der Sekretär: *Peter Möri*

